

Wasseranschlussvertrag

-Bauträger-

zwischen

der WVV Wasser- und Energieversorgung Kreis St. Wendel, Werkstraße 4, 66606 St. Wendel

- nachstehend: WVV -

und

- der Firma _____

- nachstehend: Bauträger -

I.

Der Bauträger beabsichtigt die Bebauung des Grundstückes in

_____ zu Wohnzwecken/zu gewerblichen Zwecken und wünscht dazu den Anschluss dieses Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz der WVV.

Der Grundstückseigentümer ist mit der Bebauung des Grundstückes einverstanden. Der Bauträger wird die schriftliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vorlegen.

II.

Die WVV nimmt mit Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung den Antrag des Bauträgers auf Versorgung des zu Ziffer 1 genannten Grundstückes an, allerdings unter der Bedingung, dass der Bauträger den von ihm zu entrichtenden und ihm noch mitzuteilenden Baukostenzuschuss bezahlt.

Die WVV ist erst nach Zahlung des Baukostenzuschusses verpflichtet, den Hausanschluss herzustellen.

III.

Dem Bauträger ist bekannt, dass aufgrund des erstmaligen Anschlusses des zu Ziffer 1 genannten Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz der WVV von ihm ein Baukostenzuschuss (gemäß § 9 AVBWasserV) und die Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV) zu bezahlen sind. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten sind von den öffentlich-rechtlichen Erschließungskosten nicht erfasst.

IV.

Den von dem Anschlussvertrag zu unterscheidenden Wasserversorgungsvertrag schließt die WWV mit dem Grundstückseigentümer ab. Die Ausgestaltung des Versorgungsvertrages bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen der WWV und dem Grundstückseigentümer.

V.

Der Bauträger hat von der WWV bei der Antragstellung folgende Unterlagen erhalten:

- Formblatt "Antrag auf Erstellung eines Trinkwasseranschlusses mit Einbau eines Rückschlagventils in die Kundenanlage"
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980
- Ergänzende Bedingungen (EB) der WWV zur AVBWasserV
- Empfangsbestätigung

Der Bauträger hat das Formblatt "Antrag auf Erstellung eines Trinkwasseranschlusses mit Einbau eines Rückschlagventils in die Kundenanlage" ausgefüllt und unterzeichnet nebst den beizufügenden Unterlagen bei der WWV einzureichen.

VI.

Für das vorliegende Vertragsverhältnis gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 und die dazu von der WWV erlassenen Ergänzenden Bedingungen einschließlich des dazu ergangenen Preisblattes in der jeweils aktuellen gültigen Fassung.

VI.

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der WWV automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwandt und gegebenenfalls übermittelt.

Ergänzungen oder Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

St. Wendel, den _____

WWV

Bauträger